Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 außerhalb des Schulbetriebes (Sporthallenbenutzungssatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, Nr.10, S., ber. Nr. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl.I/25, Nr. 8) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, Nr. 31) hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorland in seiner Sitzung am 28.07.2026 folgende Nutzungs- und Gebührensatzung (Sporthallenbenutzungssatzung) beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Nutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule Briesen (Mark) zum Zwecke des Schulsports, außerschulischen Sports durch Sportvereine und Sportgruppen sowie die Nutzung durch Dritte.

(2) Die Nutzung bzw. Mitbenutzung von sonstigen Sportanlagen und Sportgeräten ist nur auf Rücksprache mit dem Amt Odervorland gestattet und wird in der Nutzungsvereinbarung vermerkt.

§ 2
Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist es, die Sporthalle und den dazugehörigen Nebenraum (Jugendraum) des Amtes Odervorland für eine Benutzung in der unterrichtsfreien Zeit und grundsätzlich in den Schulferien nach Maßgabe dieser Satzung zuzulassen.

§ 3
Anspruch und Nutzungsberechtigte

(1) Ein Anspruch auf Benutzung der Sporthalle besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Anspruch auf Benutzung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.

(2) Der Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor. Die Belange des Schulbetriebes dürfen durch außerschulische Benutzung nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Sporthalle des Amtes Odervorland steht den gemeinnützigen Sportvereinen und den nicht vereinsgebundenen Sportgruppen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.

(4) Eine Übertragung der den Vereinen und Sportgruppen genehmigten Nutzungszeiten an Dritte ist nicht gestattet. Vereine, die einer Kooperationsvereinbarung o.ä. unterliegen, haben diese bei Antragsstellung, unter Vorlage der Kooperationsvereinbarung, zu melden.

(5) Als Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Satzung gelten Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Gruppen gelten dann als Kinder und Jugendgruppen, wenn 50 % der Personen das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(6) Mischgruppen, bei denen mehr als 50 % der Personen das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden dem Personenkreis der Erwachsenen zugeordnet.

(7) Der Jugendraum der Sporthalle steht auch Dritten nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.

§ 4
Sporthallennutzungszeiten

(1) Die Überlassung der Sporthalle erfolgt in der Regel Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr an die Schulen des Amtes Odervorland.

(2) Eine Überlassung der Sporthalle an Dritte in dieser Zeit ist auf Antrag und in Abstimmung mit den Hauptnutzern möglich.

(3) Die Überlassung der Sporthalle an Dritte erfolgt in der unterrichtsfreien Zeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr innerhalb der jeweils genehmigten Nutzungszeiten. Eine Sondernutzung am Wochenende ist auf Antrag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich.

(4) Die Nutzungszeiten für die Sporthalle werden durch den Nutzungsplan vom Amtsdirektor des Amtes Odervorland festgesetzt. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Betreten der Sporthalle und endet mit dem Verlassen der Sporthalle.

(5) Die Nutzung der Sporthalle in den Sommerferien und Weihnachtsferien ist ausgeschlossen. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

(6) Bei notwendigen Baumaßnahmen, Reinigungsarbeiten, schulischen Belangen, Gebührenrückständen oder sonstigen besonderen Anlässen kann die Nutzung versagt werden.

§ 5
Nutzungserlaubnis

(1) Die Vergabe und Zuteilung von Nutzungszeiten erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis durch das Amt Odervorland.

(2) Die Erteilung der Nutzungserlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie kann bei Verstößen gegen diese Satzung oder die Hallenordnung (Anlage 6) oder aus den in § 3 Abs. 4 und 6 genannten Gründen ganz oder teilweise widerrufen werden. Der Nutzer hat für diese Zeit keinen Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung.

(3) Anträge auf Nutzung sind unaufgefordert, schriftlich, unter Verwendung des vom Amt Odervorland ausgereichten Antragsformulars (Anlage 2 und Anlage 3) zu stellen. Dieses ist vom Antragsteller vollständig ausgefüllt und unterschrieben, mindestens vier Wochen vor Nutzungsbeginn beim Amt Odervorland einzureichen.

(4) Liegen mehrere Anträge für eine Nutzungszeit vor, werden Vereine aus dem Amtsbereich bevorzugt.

(5) Finden Kinder- und Erwachsenenturniere am selben Kalendertag statt, sind diese jeweils als eigenständige Veranstaltung zu behandeln und getrennt voneinander zu beantragen.

§ 6
Aufsicht und Hausrecht

(1) Die Sporthalle darf nicht ohne einen volljährigen Übungsleiter genutzt werden.

(2) Der Übungsleiter hat als Erster die Sporthalle zu betreten und als Letzter zu verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage überzeugt hat.

(3) Die jeweiligen Übungsleiter sowie etwaige personelle Veränderungen sind dem Amt Odervorland vor Nutzungsantritt bekanntzugeben.

(4) Etwaige Schäden am Gebäude, an Einrichtungen und Geräten sind unverzüglich dem Hallenwart zu melden und jede Nutzung in das ausliegende Nutzungsbuch einzutragen.

(5) Die Nutzungsberechtigten haben bei Veranstaltungen geeignetes und ausreichendes Ordnungspersonal zur Durchsetzung dieser Satzung und Hallenordnung (Anlage 6) einzusetzen. Das Ordnungspersonal ist dem Amt Odervorland spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn namentlich bekannt zu geben.

(6) Der Amtsdirektor des Amtes Odervorland insbesondere sowie die Schulleitungen üben in der Sporthalle das Hausrecht aus.

(7) Sie können das Hausrecht auf ihre Mitarbeiter (Hallenwart, Schulhausmeister, Sachbearbeiter Schulen und Sportstätten) übertragen.

(8) Jeder Nutzer ist verpflichtet, den Anordnungen des Hausrechtsinhabers Folge zu leisten.

§ 7
Schlüsselgewalt

(1) Die Schlüsselgewalt für die Sporthalle kann auf Dauernutzer für den außerschulischen Sport (Vereine, Sportgruppen, etc.) übertragen werden.

(2) Den berechtigten Nutzern werden vom Amt Odervorland Schlüssel der Sporthalle und des Zufahrtstores ausschließlich gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Weitergabe an Dritte und Vervielfältigung ist untersagt. Bei Beschädigung oder Verlust des Schlüssels ist das Amt Odervorland unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die jeweiligen Schlüsselinhaber der Vereine und Sportgruppen sind dem Amt Odervorland bei Aushändigung der Schlüssel bekanntzugeben.

(4) Die Nutzer der Sporthalle sind für das zuverlässige Auf- und Absperren der Sporthalle und des Zufahrtstores verantwortlich. Darüber hinaus haben diese auch Sorge zu tragen, dass im Sporthallen-, Umkleide-, und Sanitätsbereich sowie dem Jugendraum alle Lichter ausgeschaltet, die Fenster geschlossen und alle Wasserhähne abgedreht sind.

(5) Der Zugang ist nur während der der genehmigten Nutzungszeiten sowie unmittelbar vor- und nach der Nutzung gestattet.

§ 8
Haftung der Nutzer und Versicherung

(1) Das Amt Odervorland übergibt die Sporthalle dem Nutzer in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sporthalle und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Der Nutzer haftet für Schäden, die dem Amt Odervorland an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

(3) Die verantwortliche Aufsichtsperson der Sporthalle ist verpflichtet, alle an den Übungsstunden teilnehmenden Personen auf diese Bestimmungen und Beschränkungen hinzuweisen.

(4) Der Nutzer stellt das Amt Odervorland von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragen, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle, deren Räume und Geräte sowie Zugänge zu den Räumen stehen.

(5) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen das Amt Odervorland. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme wird auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen das Amt Odervorland, deren Bedienstete oder Beauftragte verzichtet.

(6) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund Brandenburg e. V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen.

(7) Auf Verlangen des Amtes Odervorland hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 9
Art und Umfang der Nutzung

(1) Mit dem Betreten bzw. der Inanspruchnahme der Sporthalle des Amtes Odervorland erkennen die Benutzer diese Satzung und die Hallenordnung (Anlage 6) ausdrücklich an.

(2) Die Sporthalle einschließlich ihrer Nebenräume darf nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und baulichen Eignung nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung genutzt werden.

(3) Der verantwortliche Leiter hat sich zu Nutzungsbeginn (erstmalige Nutzung) bei dem zuständigen Mitarbeiter für die Sporthalle (Hallenwart) unter Vorlage der Nutzungserlaubnis anzumelden.

(4) Die überlassene Sporthalle einschließlich Umkleideräume, Sanitäranlagen und Geräte ist vom Nutzer pfleglich zu behandeln und vor vermeidlichen Verschmutzungen zu bewahren. Treten grobe Verschmutzungen in erheblichem Umfang auf, ist das Amt Odervorland dazu berechtigt, eine Reinigungspauschale in Höhe von 400,00 € zu erheben.

(5) Treten grobe Verschmutzungen auf, die die Durchführung des Schulbetriebs oder die weitere Nutzbarkeit der Sporthalle beeinträchtigen oder gefährden, wird dem Nutzer keine Frist zur Nachbesserung oder Beseitigung der Verschmutzungen eingeräumt. Das Amt Odervorland ist in diesem Fall berechtigt, die erforderliche Reinigung unverzüglich durchführen zu lassen und die Reinigungspauschale zu erheben.

§ 10
Gebührenpflicht

(1) Für die Sporthalle werden nach Maßgabe der Gebührenordnung (Anlage 1) Gebühren erhoben.

(2) Eine Bezuschussung der Sporthallennutzungsgebühren ist für Vereine und Sportgruppen auf Antrag möglich.

(3) Der Antrag auf Zuschuss zu den Sporthallennutzungsgebühren ist jeweils bis zum 31.10. eines jeden Jahres schriftlich beim Amt Odervorland zu stellen.

(4) Die Höhe eines möglichen Zuschusses zu den Sporthallennutzungsgebühren wird am Ende eines jeden Jahres durch den Amtsausschuss des Amtes Odervoland beraten und beschlossen.

(5) Für die Kinder- und Jugendarbeit von im Amt Odervorland ansässigen Vereinen reduziert sich die Gebühr gemäß der Anlage 1 dieser Satzung um 100 %.

§ 11
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind natürliche oder juristische Personen, welche die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung schließen.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12
Entstehen, Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuld für die Nutzung der kommunalen Sporthalle entsteht mit dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung (Anlage 4 und Anlage 5).

(2) Die Fälligkeit wird in einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung festgelegt.

(3) Ein gesonderter Gebührenbescheid ergeht nicht.

(4) Die Gebühren sind zum Fälligkeitstermin per Überweisung, per Lastschrift oder durch Barzahlung an die Amtskasse zu entrichten.

(5) Die Gebühren werden auch dann fällig, wenn eine rechtzeitige Information zur Nichtnutzung (§ 14 Absatz 2 dieser Satzung) der Sporthalle versäumt wurde.

(6) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 13
Umsatzsteuer

Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Brandenburg der Umsatzsteuer unterworfen werden, erhöht sich die Gebühr der jeweiligen Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 14
Kündigung

(1) Die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung kann durch den Amtsdirektor fristlos gekündigt werden, wenn

1. der Gebührenschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
2. der Nutzer gegen die Satzung oder Hallenordnung (Anlage 6) verstößt oder
3. dringender Eigenbedarf besteht.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Dauernutzungsverträge verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr, sollten diese nicht bis zum 31.10. eines jeden Jahres, durch eine der Vertragsparteien, gekündigt werden.

(3) Den Vereinen und Sportgruppen, die der öffentlich-rechtlichen Dauernutzungsvereinbarung unterliegen, steht eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende zu.

(4) Die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung kann durch den Nutzer für einmalige Veranstaltungen spätestens 3 Werktage vor der Veranstaltung gekündigt werden.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die kommunale Sporthalle nutzt, ohne im Besitz einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung zu sein,
2. die Nutzung über der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung vereinbarten Umfang betreibt oder
3. gegen die Satzung für die Nutzung der kommunalen Sporthalle des Amtes Odervorland verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sporthallenbenutzungssatzung vom 30.06.2025 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 19.08.2026

Siegel

Dirk Meyer
Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung des Amtes Odervorland

- Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland
an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74
außerhalb des Schulbetriebes (Sporthallenbenutzungssatzung) vom 28.07.2026 -

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 24.08.2026

Dirk Meyer
Amtsdirektor